

Paragraph 165 des Strafgesetzbuches stellt die Geldwäscherei unter Strafe. Er hält fest, dass mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist, «wer Vermögensbestandteile im Wert von mehr als 15'000.— Franken, die aus dem Verbrechen eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere in dem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht». Zu bestrafen ist auch, «wer wissentlich solche Bestandteile des Tätervermögens an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt».

Mit dem Ausdruck «Verbrechen» wird auf Delikte hingewiesen, die gemäss Strafgesetzbuch mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind. Darunter fallen etwa Vermögensdelikte mit einem sehr hohen Schadensbetrag. Delikte nach liechtensteinischem Steuerrecht sind durchwegs keine Verbrechen, sondern Vergehen. Sie kommen daher als Vortat für eine Geldwäscherei nicht in Betracht.

Ganz generell kann festgehalten werden, dass die Strafrechtsnorm hinsichtlich Geldwäscherei dazu beitragen kann, die Seriosität des liechtensteinischen Finanzplatzes zu bewahren. Insbesondere die Entwicklung des international organisierten Verbrechens (z.B. Drogenhandel) erfordert eine entsprechende Strafnorm. Es kann nicht im Interesse eines seriösen Finanzplatzes sein, dass er dazu missbraucht wird, verpönte Gelder über diverse Verschleierungsvorgänge reinzuwaschen und damit deren kriminelle Herkunft zu verbergen. Eine Strafrechtsnorm hilft auch, potentielle Straftäter von vornherein vom Finanzplatz Liechtenstein abzuhalten.